



CONSCIOUS TOURISM GROUP

Was, warum, wie, wer ist die Genossenschaft für Achtsamkeit und Ethik im Tourismus?

WAS ist die Conscious Tourism Group e.G.?

Kurzum: eine eingetragene Genossenschaft.

WAS ist eine Genossenschaft?

In Genossenschaften lässt sich das vereinen, was oft unvereinbar scheint: Individualismus, Eigeninteresse und Solidarität; Privateigentum (als Individual- und Gemeinschaftseigentum); Vorteile des Kleinbetriebs (Ortskenntnis, örtliches Vertrauen, geringe Transaktionskosten) mit den Vorteilen des Großbetriebs (Skaleneffekte, Auslagerung, Aufgabenteilung nach dem Subsidiaritätsprinzip); die Fähigkeit, Betroffene zu Beteiligten zu machen, das heißt, die von den Folgen des Wandels Betroffenen an der Lösung der durch den Wandel entstehenden Probleme zu beteiligen; Interessen von Kapitalgebern und Kunden vereinen, da Träger und Nutzer bei Genossenschaften im Prinzip die gleichen Personen sind (Identitätsprinzip).

Die Rechtsform der Genossenschaft bietet für die Überbrückung von scheinbaren Gegensätzen sowohl den notwendigen Rechtsrahmen als auch die Erfahrung. Sie kann Impulse für die Entwicklung regionaler Wirtschaftskonzepte geben und bietet uns die Chance, eine neue Gründer- und (Eigen)Kapitalkultur zu entwickeln.

Die Conscious Tourism Group ist Gemeinwohl orientiert. Das bedeutet, dass wir unsere Rolle bei der Erfüllung der Globalen Ziele nicht nur ernst nehmen, sondern auch mit all unseren Tätigkeiten aktiv dazu beitragen.

Warum ist die Conscious Tourism Group eine Genossenschaft?

Deswegen haben wir mit der Genossenschaft eine Unternehmensform gewählt, die unseren Werten und Zielen auch in ihrem Wesen entspricht.

Eine Genossenschaft ist eine Gemeinschaft von Menschen, Unternehmen und Organisationen, die sich für ein gemeinsames Ziel engagiert und gegenseitig unterstützt. Dabei stehen Solidarität und Zusammenarbeit im Vordergrund. Konkurrenzdenken weicht hier der gegenseitigen Unterstützung und Bestärkung auch im

wirtschaftlichen Interesse aller Mitglieder und des Gemeinwohls. Das unterstreicht auch die Präambel unserer Satzung:

„Wir gründen die Conscious Tourism Group als Genossenschaft für Achtsamkeit und Ethik im Tourismus in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „generationentauglich“ ist. Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.“

WIE funktioniert eine Genossenschaft?

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ist eine Investition – in das große Ganze, also das Gemeinwohl, in die Genossenschaft als Unternehmen und in das eigene Unternehmen.

Jedes Mitglied einer Genossenschaft muss zumindest einen Geschäftsanteil zeichnen und den dem Geschäftsanteil entsprechenden Betrag auf das Konto der Genossenschaft einzahlen.

Geschäftsanteile können gekündigt werden. Geschieht dies, so sind sie nach einer Sperrfrist (mindestens ein Jahr) zum Nominalwert auszuzahlen.

Die Mitglieder einer Genossenschaft haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihren Geschäftsanteilen und zusätzlich einem weiteren Betrag in derselben Höhe.

Die Genossenschaft hebt einen jährlichen Netzwerkbeitrag ein, der sich in Art und Höhe sowohl an der Zugehörigkeit der Kurie sowie an der Unternehmensgröße orientiert. Dieser Beitrag dient der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, da er zum Erhalt der Infrastruktur beiträgt, welche z.B. die Vernetzung der Mitglieder, den Informationsaustausch und die Durchführung und Bewerbung von Aktivitäten ermöglicht, was wiederum den Mitgliedern zugutekommt.

Das wichtigste Recht eines Mitglieds der Genossenschaft ist das Stimmrecht in der Generalversammlung, die die wesentlichen Entscheidungen in der Genossenschaft trifft wie insbesondere die Wahl des Vorstands und (allenfalls) des Aufsichtsrats sowie den Beschluss über die Gewinnverteilung bzw. Verlustabdeckung und die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Behebung festgestellter Mängel.

Beantragt eine Genossenschaft den Beitritt zu einem Revisionsverband, so muss sie ihrem Antrag eine begründete Wirtschaftlichkeitsprognose beilegen und darin nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihren Förderauftrag zu erfüllen.

Dieser Wirtschaftsplan hat zum einen das Geschäftsmodell der Genossenschaft zu beschreiben und plausible Aussagen über die Finanzierung, die Kapitalausstattung und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung innerhalb eines signifikanten Zeitraums zu treffen.

Genossenschaften sind verpflichtet, einem Revisionsverband beizutreten und werden nur dann ins Firmenbuch eingetragen, wenn sie dem Firmenbuchgericht die Aufnahmezusicherung eines Revisionsverbandes vorlegen können.

Genossenschaften sind verpflichtet, sich mindestens in jedem zweiten Wirtschaftsjahr eine Revision zu unterziehen.

Die Revisor:innen (Prüferinnen), die die Revisionen durchführen, werden vom Revisionsverband bestellt.

Die Prüfung bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen der Genossenschaft, auf die Prüfung ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, auf die Erfüllung des Förderauftrags und der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf den Stand und die Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die 5 Dimensionen und 3 Säulen der Conscious Tourism Group

Wenn wir heute über Nachhaltigkeit sprechen, dann sprechen wir über messbare Kriterien, die in eine dieser drei Dimensionen passen: **ökologische Nachhaltigkeit** (Umweltschutz), **ökonomische Nachhaltigkeit** (langfristig wirtschaftlich erfolgreich) oder **soziale Nachhaltigkeit** (trägt etwas zum Wohl der Allgemeinheit bei).

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass die bisherigen drei Dimensionen nur dann in Balance sein können, wenn die agierenden Menschen sowohl ein tieferes Bewusstsein für sich selbst und ihre Rollen als Akteur:innen innerhalb des touristischen Systems haben, als auch für die Umwelt als großes System in dem wir alle leben, und wenn wir auch in diesem Bewusstsein alle gemeinsam und solidarisch agieren. Darum haben wir die bisher gängigen drei Dimensionen um zwei erweitert: **Bewusstsein** (Consciousness) und **Gemeinschaft** (Community). Was spontan ein wenig kompliziert klingen mag, macht die Orientierung tatsächlich leichter und unterstützt das Verständnis von und den Weg zur Nachhaltigkeit, weil die beiden zusätzlichen Dimensionen Dinge sichtbar macht, die vor allem die ersten Schritte zur Nachhaltigkeit sind und oft übersehen bzw. nicht als solche wahrgenommen werden. Das wollen wir in der CTG verändern.



Unsere Arbeit ist deswegen auf drei Säulen aufgebaut: **Beratung, Bildung und Gemeinschaft**. In der Beratung bieten wir Nachhaltigkeits-Coaching für touristische Unternehmen, Workshops zu nachhaltigem Tourismus und machen Produkte zu Erlebnissen.

Du besitzt oder leitest ein touristisches Unternehmen und möchtest nachhaltiger werden? Wir begleiten dich und dein Team auf eurem Weg in die Nachhaltigkeit. Gemeinsam finden wir den für dich richtigen Ansatz und planen individuell angepasste Schritte, die dich mit Freude zu mehr Nachhaltigkeit bringen.

Du bist dir nicht sicher was Nachhaltigkeit für dich und deinen Betrieb genau bedeutet und suchst Orientierung durch den Begriffe-Dschungel? Wir bieten dir nicht nur einen Überblick über die großen Zusammenhänge und die für dich relevanten konkreten ersten Schritte auf dem Weg zum nachhaltigen Unternehmen, wir zeigen dir auch, dass es Spaß machen kann nachhaltiger zu werden. Du bist mit deinem Unternehmen bzw. Team schon gut unterwegs in Sachen Nachhaltigkeit, hast aber konkreten Bedarf an Schulungen zu bestimmten Themen? Wir bieten verschiedene Workshop-Formate für die unterschiedlichsten Themen – vom 2 Stunden Überblick zur mehrtägigen Intensivschulung, individuell

angepasst an eure Wünsche und Bedürfnisse – für Reisebüros- und Veranstalter, Tourismusverbände, Regionen und Destinationen.

Du erzeugst ein nachhaltiges Produkt, das du der ganzen Welt nicht nur präsentieren und vermarkten, sondern von der Erzeugung bis zum Kauf näher bringen möchtest? Tourismus kann hier eine tolle Chance sein, dein Produkt transparent und greifbar zu machen. Wir begleiten dich auf deiner Reise in den neuen Markt des Tourismus. Gemeinsam designen wir eine buchbare Reise durch den gesamten Produktionsprozess, von den Produzent*innen bis in den Laden. Wir zeigen dir, wie du Tourismus als Marketing-Tool nutzen kannst.

Hinter den Kulissen entsteht gerade die Conscious Tourism [Academy](#) mit tief gehenden Weiterbildungsmöglichkeiten mit einem neuen Bewusstsein für nachhaltigen Tourismus und was es für die Branche bedeuten kann. Wir arbeiten auf Hochtouren an einem hybriden Weiterbildungsangebot für Führungskräfte, engagierte Touristiker:innen, Reisende und all jene, die sich für Nachhaltigkeit und Tourismus interessieren.

Gemeinsam stark

In unserer Genossenschaft leben wir Gemeinschaft. Wir vernetzen und unterstützen uns, informieren uns gegenseitig über unsere Angebote, tauschen Ideen aus und werden in der Gruppe sichtbar. Die Vernetzung von Einzelkämpfer:innen, kleinen Projekten und innovativen Ideen bringt eine breite Wirkung auf die Tourismuswende und stärkt uns gleichzeitig selbst in unseren Vorhaben und Visionen.

WER ist die Genossenschaft für Achtsamkeit und Ethik im Tourismus?

Du. Du bist die Genossenschaft. Ich bin die Genossenschaft. Wir sind die Genossenschaft. Und wir sind so stark wie unsere Mitglieder -also wie du und ich. Darum suchen wir Macher:innen, Menschen die anpacken, Ideen umsetzen und ins Tun kommen. Jedes Mitglied ist in seinem und ihrem Tätigkeitsbereich und Geschäft für die Gemeinschaft aktiv – mit speziellen Angeboten für Mitglieder als auch für die gemeinsame Vision.

Die Bedeutung des Mitglieds in der Genossenschaft kommt in ihrem Zweck zum Ausdruck: Die Genossenschaft hat die Aufgabe, den Erwerb oder die Wirtschaft oder die sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder zu fördern.

Wir sind Menschen die bestimmte Werte teilen: [Achtsamkeit](#), [Offenheit](#), [Wertschätzung](#), [Freude](#), [Authentizität](#), [Erfolg](#). Gemeinsam wollen wir den Paradigmenwechsel im nachhaltigen Tourismus unterstützen mit unserer Achtsamkeit dem Leben gegenüber, unserer Offenheit gegenüber der (Um)Welt, unserer Wertschätzung für das was ist. Wir sind authentisch und schaffen authentische Erlebnisse. Mit Freude bringen wir die Conscious Tourism Group und ihre Mitglieder zum Erfolg.

Und dafür stehen wir täglich auf und ein:

- Wir wollen die Welt auch für künftige Generationen von Reisenden erlebbar machen, einschließlich dessen, was Entwicklung und Wandel mit sich bringen.
- Wir möchten ein neues Bewusstsein für Authentizität, fernab von touristischer Inszenierung schaffen, in dem Raum sowohl für Tradition als auch für Fortschritt und Veränderung ist.
- Wir sind überzeugt, dass Tourismus ohne Ausbeutung und Zerstörung, mit Wertschätzung und in Verbundenheit mit Menschen und der Natur möglich ist.

- Wir sehen das Besondere im Alltäglichen und zeigen Möglichkeiten auf, die Welt und ihre Schönheiten neu und anders zu entdecken.
- Wir leben und begleiten den Paradigmenwechsel im Tourismus mit Unternehmen, Führungskräften und Reisenden.
- Wir glauben an die transformative Kraft des Tourismus, denn wir alle reisen und Reisen bedeutet auch Selbsterfahrung.

Unser Weg zum Ziel



Sei die Veränderung! Begleite mit uns den Paradigmenwechsel im Tourismus!
 Werde Teil der ersten Sektorenübergreifenden Genossenschaft im Tourismus.
 Wir freuen uns auf dich!



WAS WIR MACHEN



- Wir **vernetzen Akteur*innen** im nachhaltigen Tourismus, bündeln Angebote für Kund*innen auf unserer Plattform und bilden eine Gemeinschaft, in der wir gegenseitig Zugang zu Leistungen und Know-How bieten.
- Wir **schaffen ein neues Bewusstsein** für Authentizität durch Kommunikationsarbeit und Community Building.
- Wir **bündeln bestehende Angebote und ergänzen sie mit eigenen Produkten und Leistungen** mit dem Schwerpunkt auf Wertschätzung und Verbundenheit mit den Menschen und der Natur.
- Wir finden **das Besondere im Alltäglichen** und zeigen mit eigenen Reiseangeboten neue Möglichkeiten auf, die Welt und ihre Schönheiten neu und anders zu entdecken.
- Wir leben und begleiten den Paradigmenwechsel im Tourismus mit **Coaching, Schulungen und Beratung** für Touristische Unternehmen und Akteur*innen.
- In unserer Academy bieten wir **Weiterbildung für angehende und erfahrene Tourismusprofis sowie für Reisende** an. In unserem Skills Lab schaffen wir Raum für das Experimentieren mit neuen Ideen und Methoden.
- Wir glauben an die transformative Kraft des Tourismus und zeigen nachhaltigen Unternehmen wie Sie **Reisen als Storytelling- und Entwicklungstool** nutzen können.
- Wir **konzipieren und veranstalten Reisen** und Reisemodule, die den fünf Dimensionen des nachhaltigen Tourismus entsprechen.
- Wir **designen Erlebnisse** und **entwickeln Destinationen** im Sinne aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette.
- Wir veranstalten **Events und Symposien** zu aktuellen Themen.
- Wir stellen nachhaltigen Unternehmen eine **Plattform zur Präsentation** bereit.

Wir bieten Beratung, Vernetzung und Bewusstseinsbildung rund um ein neues Bewusstsein im Tourismus, damit wir es in unserer täglichen Arbeit umsetzen können.

Die Genossenschaft bietet Raum für Co-Creation, ermöglicht die Umsetzung gemeinsamer Projekte. Sie bietet u.a. die Möglichkeit Aufträge zu erlangen und abzuwickeln, für die einzelne Mitglieder zu klein wären und die Einrichtung von Notfallfonds.

Mit der Kombination der Bereiche Bündelung des Angebots, Beratung, Academy und Community stellen wir erstmals die Beziehungen zwischen den Stakeholdern der touristischen Wertschöpfungskette in den Mittelpunkt.



WARUM DIE CTG EINE GENOSSENSCHAFT IST

Die Genossenschaft ist eine der ältesten Unternehmensformen, die nicht Profit als vorrangiges Ziel hat, sondern die Förderung ihrer Mitglieder sowie die Berücksichtigung sozialer Aspekte und des Gemeinwohls. Als werteorientiertes Unternehmen ist die ökonomische Dimension nicht höher gestellt, sondern gleich wichtig wie die anderen Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Wir möchten mit niemandem in einen Wettkampf treten, sondern offen sein für jede Idee und jedes Mitglied. Was uns eint, sind unsere Werte: Achtsamkeit, Offenheit, Wertschätzung, Freude und Authentizität.

Für uns war es daher nur logisch, eine Gesellschaftsform zu wählen, die diesen kooperativen Ansatz zum Ausdruck bringt.

Neben der demokratischen und gemeinwohlbasierten Struktur gewährt eine Genossenschaft auch, dass jedes Mitglied die eigene unternehmerische Identität behält und über das Netzwerk unter dem Schutzmantel der Genossenschaft agieren kann. Dabei steht es jedem Mitglied frei, jederzeit wieder auszusteigen und seinen Geschäften ohne Einbindung in die Genossenschaft nachzugehen.



WAS HABE ICH DAVON, MITGLIED ZU SEIN?

- Anteile an der ersten österreichischen Genossenschaft die sich für einen nachhaltigen Tourismus auf allen Ebenen einsetzt
- Stimmrecht bei der Generalversammlung
- gleichgesinnte Partner um auch große Aufträge abwickeln zu können, die alleine nicht zu bewältigen sind
- Firmenpräsentation auf der Website
- Vernetzung und Austausch unter den Mitgliedern
- Vergünstigte Konditionen bei Schulungen, Workshops, Beratung mit oder ohne Zertifikat
- Erlernen und professionell begleitetes Testen neuer Strategien und Methoden zur Unternehmensführung mit dem Fokus auf Bewusstsein und Gemeinwohl
- die Chance, auch als kleineres Unternehmen sichtbarer zu werden.
- Know-How und Fachkompetenz der (Gründungs)mitglieder
- gemeinsame Erschließung des Tourismus als neuen Markt für nachhaltige Unternehmen (Reisen als Storytelling Tool)
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an on- und offline Veranstaltungen

Weitere Infos: <https://conscious-tourism.group/>

Die nächsten Schritte

Bitte schicken Sie uns per Post oder E-Mail folgende **Unterlagen**:

- ✓ die ausgefüllte und unterschriebene **Beitrittserklärung**
- ✓ eine Kopie oder ein Foto eines gültigen **Identitätsnachweises** (Reisepass oder Personalausweis), sofern nicht schon übermittelt
- ✓ bei juristischen Personen: **Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug**

und überweisen Sie den Betrag für die Genossenschaftsanteile auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Günskirchen eGen:

Empfängerin: Conscious Tourism Group eG

IBAN: AT90 3412 9000 0024 9136

BIC: RZOOAT2L129

Verwendungszweck: Genossenschaftsanteile

Nach Eingang aller Dokumente und der Zahlung sowie der Aufnahme durch den Vorstand senden wir den Anteilschein zu. Der Genossenschaftsanteil kann jederzeit erhöht werden.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die Unterstützung.

Beitrittserklärung / Nachzeichnungserklärung



Herr/Frau/Firma:

Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:

Beruf/Unternehmensgegenstand:

Adresse:

E-Mail:

Legitimationsdaten (Reisepass-, Führerschein- oder Personalausweis-Nummer):

erklärt hiermit, der

Conscious Tourism Group eG - FN 557406s

Genossenschaft für Achtsamkeit und Ethik im Tourismus

- als neues Mitglied beizutreten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und

..... Geschäftsanteile à € 150,- zu zeichnen und sofort einzuzahlen.

- als bestehendes Mitglied weitere

..... Geschäftsanteile à € 150,- Euro nachzuzeichnen und sofort einzuzahlen.

Haftung: Im Fall der Insolvenz der Genossenschaft haften die Mitglieder der Genossenschaft deren Gläubigern mit ihren Geschäftsanteilen und zusätzlich mit einem Betrag in der Höhe ihrer Geschäftsanteile (Nachschusspflicht in der einfachen Höhe der Geschäftsanteile).

Auszahlung bei Kündigung: Werden Geschäftsanteile gekündigt, erfolgt die Auszahlung nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamwerden der Kündigung (Sperrjahr). Ist zu diesem Zeitpunkt das Eigenkapital der Genossenschaft negativ (§ 225 Abs. 1 UGB), erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn das Eigenkapital der Genossenschaft wieder positiv ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich die Satzung und das Informationsblatt zur Datenverarbeitung gelesen haben und diese anerkenne.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Firmenmäßige Fertigung

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Information gemäß Art 13 DSGVO

Auf dieser Seite finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft sowie zu den Ihnen zukommenden Rechten.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die:

Conscious Tourism Group eG
Karl-Nieschlag-Straße 9/1/12
1210 Wien
E-Mail: office@conscious-tourism.group

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Mitgliedern beim Beitritt erhalten, das sind Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Ausweisnummer, Beruf sowie ggf. Firma, Unternehmensgegenstand und Firmenbuchnummer, zum Zweck der Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft und der Umsetzung der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt somit aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Beitrittserklärung/Mitgliedschaft) sowie der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, insbesondere der Pflicht des § 14 GenG zur Führung eines Mitgliederregisters.

Dauer der Speicherung

Falls es nicht zur Aufnahme in die Genossenschaft kommt, werden die Daten der Beitrittserklärung gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungs- bzw. Nachweisfristen der Löschung nicht entgegenstehen.

Nach Aufnahme in die Genossenschaft werden die Daten für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert sowie darüber hinaus dann, wenn dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nicht an Dritte für ihre geschäftlichen Zwecke weitergegeben. Bei Bedarf wird die Datenverarbeitung künftig bei einem IT-Dienstleister durchgeführt, der sorgsam ausgewählt und vertraglich zur Einhaltung aller angemessenen Datenschutzpflichten verpflichtet wird. Ebenso sorgfältig erfolgen etwaige zusätzlich notwendige Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten an Partner, die uns bei der Ausübung unserer Tätigkeit behilflich sind (Auftragsverarbeiter, Leistungsträger, etc.).

Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der auf dem Formular genannten personenbezogenen Daten ist für die Aufnahme in die Genossenschaft erforderlich. Ohne diese Daten können wir Ihre Aufnahme als Mitglied nicht durchführen.

Rechte der betroffenen Person

Sofern die jeweiligen gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die folgenden Betroffenenrechte geltend machen:

- **Recht auf Auskunft:** Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, und Auskunft über diese Daten und die Informationen gemäß Art 15 DSGVO verlangen.
- **Recht auf Berichtigung,** wenn wir unrichtige oder unvollständige Daten über Sie verarbeiten (Art 16 DSGVO).
- **Recht auf Löschung** Sie betreffender personenbezogener Daten, wenn die Voraussetzungen des Art 17 DSGVO vorliegen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten (Art 18 DSGVO).
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** Ihrer uns bereitgestellten Daten, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a) oder auf einem Vertrag (Art 6 Abs 1 lit b) beruht, dessen Vertragspartei Sie sind, und wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art 20 DSGVO).
- Bei Verarbeitungen, die auf Grundlage berechtigter Interessen (gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bei Verarbeitungen zum Zweck der Direktwerbung besteht dieses Recht ohne Einschränkungen.
- Sie können erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen, bitte wenden Sie sich an uns (siehe unsere Kontaktdaten). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Beschwerderecht:** Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre Betroffenenrechte verletzt wurden. Wir ersuchen Sie, in Fällen, in denen Sie mit unserer Arbeit nicht vollständig zufrieden waren, zunächst mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir eine Möglichkeit erhalten, etwaige Fehler zu beheben.

SATZUNG

der

Conscious Tourism Group eG

Genossenschaft für Achtsamkeit und Ethik im Tourismus

beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.04.2021

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedacht und somit gemeinwohlorientiert sind.

Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

Inhalt

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Kündigung	6
§ 6 Ausschluss	6
§ 7 Tod, Auflösung	7
§ 8 Auseinandersetzung	7
§ 9 Rechte der Mitglieder	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder	8
§ 11 Mitgliederregister	8
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	9
§ 13 Geschäftsguthaben	9
§ 14 Übertragung	10
§ 15 Haftung	10
IV. Organe	10
§ 16 Organe der Genossenschaft	10
A) Vorstand	10
§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft	11
§ 19 Geschäftsführung	11
§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes	12
§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	12
§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern	12
B) Generalversammlung	13
§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	13
§ 24 Einberufung der Generalversammlung	13
§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	14
§ 26 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden	14

§ 27 Stimmrecht	15
§ 28 Beschlussfähigkeit	15
§ 29 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 30 Zuständigkeit der Generalversammlung	16
§ 31 Generalversammlungsprotokoll	17
V. Rechnungswesen	18
§ 32 Geschäftsjahr	18
§ 33 Jahresabschluss	18
§ 34 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	18
§ 35 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	18
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	18
§ 36	18
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	19
§ 37	19
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	19
§ 38	19

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Conscious Tourism Group eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie die Förderung der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder insbesondere in Bezug auf einen nachhaltigen Tourismus.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. Bereitstellung und Vermittlung von Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten insbesondere in den Bereichen Tourismus, Projektberatung und Nachhaltigkeit.
 2. Die Organisation, Vermarktung und Durchführung von Reisen.
 3. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how sowie Wirkungsforschung und Qualitätssicherung, die der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes dienen;
 4. Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben, Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher nachhaltiger Projekte im Tourismus; Organisation von Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren zu Kompetenzbereichen der Mitglieder; inkl. Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten für die Mitglieder;
 5. Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben, wie des Event-, Gast-, Schank-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes und Co-working Spaces mit allen dazugehörigen Büroservices und Schreibarbeiten;
 6. Förderung der Gemeinschaftsbildung, sowie Gesundheit und Lebensfreude fördernde Aktivitäten, Sicherung der Menschenwürde und ganzheitlichen Potenzialentfaltung;
 7. Vereinfachung, Synergiearbeit, ko-kreative Gestaltung und Entschleunigung. Insbesondere durch Nutzung von Synergien und Einspareffekten, Erhöhung der Wirksamkeit, Konzentration auf das Wesentliche und Verringerung des ökologischen Druckes;
 8. Herausgabe von Medien im Themenbereich der Genossenschaft;
 9. Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art;
 10. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch

tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.

- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

- (2) Die Mitglieder werden in vier Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Pioniere – Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagiert haben und die bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Genossenschaft stets das Wohl der Gesamtgenossenschaft über ihre persönlichen Interessen zu stellen haben (Hüter der Werte);
2. Kurie 2: Touristiker*innen, die sich der Nachhaltigkeit verpflichten. (Mit Touristiker*innen meinen wir alle Professionist*innen entlang der touristischen Wertschöpfungskette).
3. Kurie 3: NPOs
4. Kurie 4: Mitarbeiter*innen, Reisende, interessierte Privatpersonen, fördernde und investierende Mitglieder (§ 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz).

- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb eines Geschäftsanteiles (§ 12) durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie E-Mail-Adresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und E-Mail-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über

eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 30 Abs. 2 Z 13).

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief oder e-Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 3 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
 4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahres (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder e-

Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Mitglied kann Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (2) Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 27) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 23 Abs. 2 Z 2 und 25 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 31) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bestimmt hat;
4. Netzwerkbeitrag lt. Vorstandsbeschluss fristgerecht zu zahlen;
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.
6. Zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen herstellungs- und absatzfördernden Maßnahmen selbst zu unterstützen

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 150.
- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung eines Geschäftsanteils einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurückzuüberweisen. Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Kurien haben wie folgt Geschäftsanteile zu zeichnen:
 - a. Kurie 1: 14 Geschäftsanteile
 - b. Kurie 2:
 1. EPU's: 2 Geschäftsanteile
 2. bis 3 Arbeitnehmer*innen: 3 Geschäftsanteile
 3. 4-10 Arbeitnehmer*innen: 5 Geschäftsanteile
 4. ab 10 Arbeitnehmer*innen: 10 Geschäftsanteile
 5. ab 50 Arbeitnehmer*innen: 20 Geschäftsanteile
 - c. Kurie 3: ein Geschäftsanteil
 - d. Kurie 4: ein Geschäftsanteil
- (4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 35 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 35 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die erwerbende Person muss, wenn sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 3 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied mit seinen Geschäftsanteilen und einem weiteren Betrag in derselben Höhe.

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht jedem Mitglied zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen.
- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrages, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 24 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. über Verlangen der Revisor*in an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und

festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 3). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wenn kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg durch telefonische Umfragen, Textnachrichten, E-Mails sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

B) Generalversammlung

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG die Revisor*in hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen zwei Monaten, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 24 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand oder aufgrund des Gesetzes den Liquidator*innen (§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz). Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch die Revisor*in.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 28 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, jedoch kann aufgrund eines

erst in der Generalversammlung eingebrachten Antrages die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Einberufung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie von der Revisor*in ausgeht, durch diese/n zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Weg elektronischer Kommunikation im Internet zu ermöglichen. Die näheren Modalitäten der elektronischen Kommunikation und die Art und Weise der Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder auf diesem Wege sind in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz oder an einem anderen Ort im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft bzw. am Sitz eines ihrer Mitglieder abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder, um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 26 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse der/des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 23 Abs. 2 Z 4) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Die/der Vorsitzende ernennt die/den Schriftführer*in und die erforderliche Anzahl von Stimmzählenden und Protokollbeglaubigenden.
- (3) Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jede*r Anwesende eine

Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

- (4) Die Generalversammlung kann zu Konkretisierung der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und darin insbesondere nähere Vorschriften für die Leitung der Generalversammlung, die Redeordnung und die Abstimmung erlassen.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer*in, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch eine*n Mitarbeiter*in; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine*n Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der/Die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner/ihrer eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
 1. Kurie 1: 35%
 2. Kurie 2: 25%
 3. Kurie 3: 25%
 4. Kurie 4: 15%

Das Stimmgewicht einer Kurie, die zur Generalversammlung nicht vertreten ist, wird zu gleichen Teilen auf die übrigen Kurien aufgeteilt.

§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 10 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), anwesend ist oder vertreten sind.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;

3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 4. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
 5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 6. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie
 7. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder – mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 10 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder – gefasst werden.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über alle in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 24 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 29 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden in den Kurien konsentiert. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Für Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

§ 30 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.

(2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung des Vorstands;
7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
11. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
13. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
14. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Generalversammlung;
15. den jährlichen Unternehmensplan;
16. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
17. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
18. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 21.

§ 31 Generalversammlungsprotokoll

Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

V. Rechnungswesen

§ 32 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 33 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§ 34 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

§ 35 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden oder ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 36

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator*innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile-nennbeträge verteilt oder über Beschluss der Generalversammlung einem wohltätigen, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 37

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig mit dem Aushang sind Bekanntmachungen der Genossenschaft den Mitgliedern per E-Mail oder Post zu übermitteln. Die Rechtmäßigkeit einer Bekanntmachung wird durch Mängel bei der Zustellung per E-Mail oder Post nicht beeinträchtigt, sofern der Aushang im Geschäftslokal ordnungsgemäß erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 38

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Kerstin Dohnal

Julia Balatka

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Gründer/innen:

Gründungsort/Datum: Wien, 26.04.2021

Vor- und Familienname/Unterschrift:

Kerstin Dohnal

Julia Balatka

Günter Moser

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 38

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Kerstin Dohnal

Julia Balatka

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Gründer/innen:

Gründungsort/Datum: Wien, 26.04.2021

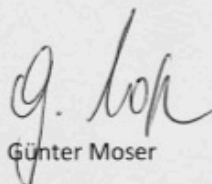
Vor- und Familienname/Unterschrift:



Kerstin Dohnal



Julia Balatka



Günter Moser